

## Reglement

Der Musikschulunterricht ist ein freiwilliges Bildungsangebot der Musikschule Region Willisau. Sie umfasst die Gemeinden Alberswil, Ettiswil und Willisau. Mit Genehmigung dieses Reglementes beschliessen die Gemeinden, den Musikschulunterricht zu regeln.

### 1. Sinn und Zweck

Die Musikschule Region Willisau vermittelt eine grundlegende musikalische Ausbildung. Sie fördert Kinder und Jugendliche im Singen und Musizieren. Sie vermittelt gemeinsame Musikerlebnisse, trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Laienmusizierens und ist offen für die Bedürfnisse von speziell Begabten. Sie bietet auch Musikunterricht für Erwachsene an.

### 2. Träger

Die Musikschule Region Willisau ist eine Einrichtung des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Willisau. Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahlgeschäfte
  1. Wahl des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin aus dem Kreis der Delegierten und der Mitglieder der Verbandsleitung.
  2. Wahl der Kontrollstelle
- b) Rechtsetzung
  3. Änderung der Statuten.
  4. Erlass von Rechtssätzen, welche die Verbandsgemeinden verpflichten, soweit die Statuten nicht die Verbandsleitung dazu ermächtigen.
- c) Finanzgeschäfte
  5. Festsetzung des Schulgeldes
  6. Festsetzung des Voranschlages und der damit verbundenen Kompetenzen der Verbandsleitung sowie Bewilligung von Nachtragskrediten.
  7. Bewilligung von Sonder- und Zusatzkrediten.
  8. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen.
- d) Oberaufsicht
  9. Genehmigung der Jahresrechnung.
  10. Genehmigung von Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
  11. Genehmigung von Rechenschaftsberichten.

- e) Übrige Geschäfte
  - 12. Aufnahme von Verbandsgemeinden.
  - 13. Auflösung des Verbandes.

### **3. Organisation**

Die Musikschule setzt sich zusammen aus:

- Delegiertenversammlung
- Verbandsleitung
- Kontrollstelle
- Musikschulleitung
- Lehrpersonen
- Lernenden

### **4. Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Delegierten oder einem Delegierten der Verbandsgemeinden, die vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt werden. Die Delegierten dürfen nicht operativ bei der Musikschule tätig sein. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung vertritt alle Delegiertenstimmen seiner Gemeinde. Das Total der Delegiertenstimmen beträgt 100.

Die Amtsdauer der Delegierten, der Verbandsleitung und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre, beginnend am 1. September nach der Neubestellung der Gemeinderäte.

Das Präsidium wird aus dem Kreis der Delegierten gewählt.

### **5. Verbandsleitung**

#### **5.1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

- Die Verbandsleitung besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen pro Verbandsgemeinde (mit Stimmrecht), wobei mindestens eine davon dem Gemeinderat der Verbandsgemeinde angehören sollte, und der Musikschulleitung (ohne Stimmrecht).
- Die einzelnen Verbandsleitungsmitglieder müssen von ihrer Verbandsgemeinde zuhanden der DV nominiert werden.
- Die Verbandsleitung bestimmt eine Person aus ihrem Kreise mit der Sitzungsführung. Die Musikschulleitung übernimmt organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit der Sitzung.
- Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## 5.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Verbandsleitung ist Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes und erledigt alle Verbandsgeschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen vor allem:

- A) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
- B) Vertretung des Verbandes nach aussen.
- C) Erarbeitung und Inkraftsetzung des Musikschulreglements.
- D) Anstellung und Kündigung der Musikschulleitung und Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung, soweit nicht im Musikschulreglement definiert.
- E) Organisation der Rechnungsführung.
- F) Angemessene Information der Öffentlichkeit.
- G) Zuzug von beratenden Personen, soweit für die Erledigung der Aufgaben nötig.

Die Verbandsleitung hat die Befugnis, im Rahmen ihrer vorstehenden Kompetenzen Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.

## 6. Musikschulleitung

Für die musikalische und administrative Leitung der Musikschule Region Willisau wählt die Verbandsleitung eine musikalisch und methodisch ausgebildete Musikschulleitung. Näheres ist im entsprechenden Pflichtenheft geregelt.

## 7. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Revision kann auch einer Revisionsgesellschaft übertragen werden.

## 8. Sekretariat

Der Leitung steht für die Erledigung organisatorischer und administrativer Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung. Zum Aufgabenbereich gehören:

- Erfassen der Anmeldungen
- Erfassen aller Mutationen
- Verfassen von diversen Listen
- Verwaltung der Personalblätter
- Erstellen der Lohnblätter zuhanden der Finanzabteilung
- Behandlung administrativer Fragen von Eltern und Lehrpersonen

- Protokoll der Verbandsleitung und der Delegiertenversammlung

## **9. Lehrpersonen**

Die Musikschule stellt in der Regel diplomierte Musiklehrpersonen an. Die Verbandsleitung erlässt für die Lehrkräfte eine Anstellungs- und Besoldungsverordnung. Diese orientiert sich an den kantonalen Vorgaben zur Besoldung.

## **10. Lernende**

Die Musikschule Region Willisau steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Der Unterricht für Jugendliche in Ausbildung wird bis zum 20. Altersjahr subventioniert. Die Rechte und Pflichten der Lernenden sind in der Schulordnung umschrieben.

## **11. Unterricht**

Das Angebot der Musikschule umfasst Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht in Instrumentalspiel und Gesang. Es wird unterschieden nach Grundschule, Instrumental- und Ensembleunterricht. Die Verbandsleitung genehmigt auf Antrag der Leitung das Fächerangebot und die Aufnahmebedingungen im Kursprogramm. Die Unterrichtsräume werden von den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung den Unterricht in privaten Räumen bewilligen.

## **12. Finanzen**

Der Aufwand für die Musikschule wird finanziert mit:

- Schulgeldern
- Beiträgen der angeschlossenen Gemeinden
- Beiträgen des Kantons
- Beiträgen anderer Gemeinden
- Allfälligen weiteren Zuwendungen

Das Rechnungswesen besorgt die Finanzabteilung der Stadt Willisau nach Angaben der Musikschulleitung.

### **13. Allgemeines**

Für die Musikschule Region Willisau gelten Gesetz (Nr. 400a, 26. Januar 2009) und Verordnung (Nr. 415, 27. April 2012) zu den kommunalen Musikschulen des Kantons Luzern.

### **14. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.